



FÖRDERRICHTLINIE

Förderrichtlinie für die Förderung eines schulischen Vorhabens zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer Gewaltherrschaft, besonders des Nationalsozialismus

(Fassung: Mai 2025)

Im Rahmen der zum 28.04.2020 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Förderung von schulischen Vorhaben zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer Gewaltherrschaft, besonders des Nationalsozialismus“ des Ministeriums für Bildung haben Schulen die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung der in der VV beschriebenen Vorhaben bei der Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz zu beantragen.

Dazu gehören neben anderen insbesondere Vorhaben zur Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, der Geschichte der DDR und aktuellen Phänomenen der Menschen- und Demokratieverachtung. Unbeschadet der fachlichen Diskussion gehören hierzu auch Fahrten zu Kriegsgräberstätten und Gedenkstätten des Ersten Weltkrieges. Wir weisen auch darauf hin, dass nicht nur Fahrten gefördert werden, sondern auch schulische Vorhaben zu örtlichen oder regionalspezifischen Themen, die sich konkreter mit der Geschichte politischer Gewaltherrschaft auseinandersetzen.

Förderkriterien

1. Antragsberechtigte und rechtzeitige Antragstellung

Antragsberechtigt sind weiterführende, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in Rheinland-Pfalz. Die Anträge sind vom Zuwendungsempfänger unter Verwendung der bereit gestellten Antragsformulare bei der Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz rechtzeitig vollständig einzureichen.

Jedes Schuljahr besteht aus zwei Förderzeiträumen:

Förderzeitraum 1: Beginn des Schuljahres bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Für den Förderzeitraum 1 müssen die vollständigen Anträge spätestens bis zum **30.04.** jedes Jahres bei der Koordinierungsstelle eingegangen sein.

Förderzeitraum 2: Vom 01.01. jedes Jahres bis zum Ende des Schuljahres desselben Kalenderjahres. Für den Förderzeitraum 2 müssen die vollständigen Anträge bis spätestens zum **31.10.** des vorangehenden Kalenderjahres bei der Koordinierungsstelle eingegangen sein.

Bitte beachten Sie, dass Anträge, die nach dem 30.4. und 31.10. für den jeweiligen Förderzeitraum eingehen, nicht berücksichtigt werden können.

Der Antrag ist neben der antragstellenden Lehrkraft von der jeweiligen Schulleitung zu unterzeichnen und zu stempeln. Die Förderzusage oder Ablehnung erfolgt i. d. R. vier Wochen nach Eingang des zur jeweiligen Antragsfrist vollständig ausgefüllten Förderantrags. Zu beachten ist, dass gemäß Abschnitt 1.3 der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen nur für solche Vorhaben zugesagt werden dürfen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Koordinierungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuschussgewährung der Förderung

Bezuschusst werden nur solche schulischen Vorhaben, die den Zielsetzungen der Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Förderung von schulischen Vorhaben zur Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer Gewaltherrschaft, besonders des Nationalsozialismus“ des Ministeriums für Bildung entsprechen. Wir verweisen insbesondere darauf, dass folgende Punkte nachvollziehbar und nicht alleine stichpunktartig in den entsprechenden Feldern des Antrags formuliert werden müssen:

- Die nachgewiesene Partizipation der Schülerinnen und Schüler bei der Planung, Durchführung und Auswertung des Projekts
- Eine entsprechende inhaltliche Vor- und Nachbereitung des Projekts
- Die Einbindung des Vorhabens auf der Grundlage schulischer Programme, Profile und/oder Fachkonferenzbeschlüsse muss erkennbar sein

Kooperationspartner

Etwaige Kooperationspartner bei Vorhaben haben sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

Klassen- und Kursfahrten

Grundsätzlich können auch Klassen- oder Kursfahrten bezuschusst werden, sofern die überwiegende Zeit des Aufenthalts im Einklang mit der oben genannten Verwaltungsvorschrift steht. Bei mehrtägigen Fahrten ist eine Programmübersicht mit einzureichen.

Eine Schule kann mehrere Anträge für verschiedene Vorhaben stellen. Ein Vorhaben bezieht sich grundsätzlich auf eine Lerngruppe, sodass z. B. für mehrere Klassen einer Jahrgangsstufe jeweils ein eigener Antrag gestellt werden kann. Dies gilt beispielsweise bei Fahrten mehrerer Klassen zur gleichen Zeit zu einer Gedenkstätte. In diesem Fall sollten die Anträge gebündelt eingereicht werden und eine stellvertretende Ansprechperson für die Koordinierungsstelle benannt werden. Die Förderung findet gemäß der Verwaltungsvorschrift statt, erfolgt jedoch ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuschussgewährung der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss zu den förderfähigen Kosten in der Regel bis max. 500 € pro Vorhaben. Fördergegenstände sind insbesondere Sachausgaben wie Fahrtkosten, Zeitzu- und Referentenhonorare und solche Kosten, die bei der Nutzung von pädagogischen Angeboten der besuchten Einrichtung oder vor-/nachbereitenden Veranstaltungen entstehen. Bei regionalen Projekten mit eindeutig schulischem Bezug/Zweck können Lernprodukte wie Materialien mit einer beantragten Fördersumme abgewickelt werden. Nicht förderfähige Kosten sind z. B. Unterkunft, Verpflegung, Geschenke und Spenden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss des Projekts und Abgabe des vollständig ausgefüllten Ergebnisberichts sowie des Verwendungsnachweises innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beendigung des Vorhabens. Eine Doppelförderung ist prinzipiell möglich, sofern die weitere Zuschussung nicht aus Landesmitteln erfolgt. Die tatsächliche Fördersumme wird in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, des Antragsaufkommens insgesamt, dem jeweiligen Fördergegenstand sowie grundsätzlich nur anteilig gewährt.

4. Kostensteigerungen

Nachträglich entstehende Mehrkosten werden nicht bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses ist immer maximal der Betrag aus der Förderzusage.

5. Zweckbindung und Auszahlung der Mittel

Die antragstellende Schule ist verpflichtet zweckentsprechend, durch einen Verwendungsnachweis zu belegen, dass die bewilligten Fördermittel für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden sind, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig waren und belegt werden können. Die Belege sind der Koordinierungsstelle entweder als Scan in pdf-Form oder in Kopie postalisch einzureichen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Originalbelege in der Schule in der geltenden Aufbewahrungsfrist vorhalten. Spätestens vier Wochen nach Abschluss des Vorhabens müssen der Verwendungsnachweis sowie der Ergebnisbericht, einzeln pro Vorhaben/Klasse, der Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen beim Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz zugegangen sein. Die vollständige Abrechnung des Vorhabens muss spätestens vier Wochen nach Abschluss vorliegen, andernfalls verfallen die zugesagten Gelder. Der gewährte Zuschuss wird nach der Prüfung des Verwendungsnachweises sowie des Abschlussberichts und der Anerkennung dieser ausgezahlt.

6. Förderausschlüsse

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Nicht bezuschusst werden Anträge, die sich auf die Erstellung einer Konzeption beziehen, sowie Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde. Eine Doppelförderung durch das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz sowie einen anderen Träger in Landeshoheit, beispielsweise die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (z. B. für Schulfahrten zu den Gedenkstätten KZ Osthofen oder SS-Sonderlager/KZ Hinzert), ist ausgeschlossen. Mehrtägige Gedenkstättenfahrten in die ehemaligen NS-Vernichtungsstätten und Konzentrationslager vornehmlich in Mittel- und Osteuropa werden durch das Haus des Erinnerns, Mainz gefördert.

7. Zusätzliche Hinweise

Alle Einreichungen – der Antrag auf Förderung, der Verwendungsnachweis, der Ergebnisbericht (pro Vorhaben/Klasse/Lerngruppe einzeln einzureichen) und die Kopien/Scans der Gesamtrechnungen, Quittungen etc.– können auf postalischem Wege an die u.g. Adresse oder bevorzugt auf elektronischem Wege eingereicht werden bei Gedenkarbeit.Antrag@pl.rlp.de.

Weitere Fragen und Antworten zum Förderungsverfahren entnehmen Sie bitte der [FAQ-Liste](#) zu den Förderanträgen.

Kontaktdaten

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen
Butenschönstraße 2
67346 Speyer
Telefon: 06232 659-162 oder 06232 659-209
E-Mail: Gedenkarbeit.Antrag@pl.rlp.de
Website: [Koordinierungsstelle Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz](#)